

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bandenitz für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2013 - und mit Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde – der Landrat des Landkreises Ludwigslust - Parchim - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	660.600	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	637.000	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	23.600	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	23.600	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	23.600	EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	635.100	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	554.700	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	80.400	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.900	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.397.300	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.389.400	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.326.900	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	17.900	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.309.000	EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.250.000 EUR.**

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0,00 EUR

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	260	v. H.
b) auf die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	340	v. H.
2. Gewerbesteuer auf	300	v. H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **4,2125** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	2.208.900	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	2.198.800	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	2.230.300	EUR

### § 8 Deckungsfähigkeit

Grundsätzlich gilt § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik. Demnach sind die Ansätze für Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin wurden nachfolgende Regelungen getroffen:

Die Ansätze für Personalaufwendungen und Aufwendungen für Abschreibungen sind jeweils teilhaushaltübergreifend in einem Deckungskreis gegenseitig deckungsfähig.

Für die Erträge aus Gewerbesteuer sowie für die Vollverzinsung aus Gewerbesteuer und Aufwendungen für Gewerbesteuerumlage sowie für die Vollverzinsung aus Gewerbesteuer erfolgte die Bildung eines Deckungskreises mit unechter Deckungsfähigkeit.

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind in einem Deckungskreis teilhaushaltübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

## § 9 Wesentliche Produkte

Folgende Produkte werden als wesentlich festgelegt:

<u>Produkt</u>	<u>Bezeichnung</u>
12600	Brandschutz
36500	Kindertagesstätte
54100	Gemeindestraßen

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Investitionskredites wurde am 29.10.2014 versagt.

gez. Dr. Sanger  
Burgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung fur das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit offentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderliche Genehmigung des Investitionskredites wurde mit Schreiben vom 29.10.2014 durch die untere Rechtsaufsichtsbehore – der Landrat des Landkreises Ludwigslust – Parchim - versagt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihrem Anlagen zur Einsichtnahme vom 08.12.2014 bis 16.12.2014  
Mo und Mi nach Vereinbarung  
Di; Do; Fr. 08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
Di: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr; Do: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr  
im Amt Hagenow-Land offentlich aus.

Ein Versto gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der offentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Versto innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Versto ergibt, gegenuber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 10.11.2014

gez. Dr. Sanger  
Burgermeister